

**Ansprechpartner:** Philipp Klitsch

**14.12.2020**

**Telefon:** 05681 775-107

**E-Mail:** philipp.klitsch@schwalm-eder-kreis.de

## **Inzidenzwert über mehrere Tage höher als 200: Schwalm-Eder-Kreis ordneten Ausgangssperre auf Basis des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen an**

**Mit einer neuen Allgemeinverfügung kommt der Schwalm-Eder-Kreis der Verpflichtung des Landes Hessen nach, geeignete Maßnahmen vor Ort zu ergreifen, sollte der Inzidenz-Wert für drei Tage in Folge einen Wert von mehr als 200 erreichen.**

Die Hessische Landesregierung hat am 8. Dezember 2020 mit der Farbe Schwarz eine weitere Eskalationsstufe (Stufe 6) in das Präventions- und Eskalationskonzept aufgenommen und in dieser ausgeführt, welche Maßnahmen vor Ort durch Landkreise und kreisfreie Städte zu ergreifen sind. Die Stufe schwarz greift unter anderem bei einem „diffusen Infektionsgeschehen“, das nicht auf einen überschaubaren und begrenzten Ausbruchsherd beschränkt ist. Wenn eine Region den Inzidenz-Wert von mehr als 200 erreicht und dieser drei Tage in Folge weiterbesteht, dann ist eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 und 5 Uhr früh zu verhängen.

Der Inzidenz-Wert im Schwalm-Eder-Kreis liegt am Montag, 14. Dezember 2020, 14:30 Uhr, bei 216,10.

Die Ausgangssperre gilt von Donnerstag, 17. Dezember 2020, zunächst bis Sonntag, 10. Januar 2021. Sollte der Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegen, sind die Maßnahmen wieder aufzuheben.

Folgende Punkte sind auf Basis des Eskalationskonzeptes des Landes geregelt:

1. Im gesamten Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises gilt eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus wichtigen Gründen gestattet, insbesondere zur:

- a. Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - b. Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - c. Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - d. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - e. Begleitung Sterbender,
  - f. Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
  - g. Versorgung von Tieren,
  - h. Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
2. Personen ohne Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum des Kreisgebietes in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh ebenfalls nur aus wichtigem Grund gestattet. Eine Durchfahrt durch den Schwalm-Eder-Kreis ist gestattet.
  3. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr wird ganztags untersagt.

„Das sind weitreichende Regeln, die wir aber erlassen müssen. Das Infektionsgeschehen im Schwalm-Eder-Kreis ist nach wie vor diffus und über das gesamte Kreisgebiet verteilt. Aktuell sind mehrere Einrichtungen betroffen, was uns besonders bei den Seniorenwohnhäusern große Sorgen macht. Wir appellieren daher erneut und mit Nachdruck an alle Menschen im Landkreis die aktuellen Regeln zu befolgen und die dienstlichen, wie privaten Kontakte mit Anderen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren,“ so Landrat Winfried Becker und Vize-Landrat Jürgen Kaufmann.